

5.August 2026

Durchschrift

Genehmigungsbescheid nach §4 BImSchG

**Errichtung von 1 WEA vom Typ Nordex N163/6.x
in Hürtgenwald, Gemarkung Vossenack**

Az.: 66/2 – 1.6.2 – 45/25



SEEN & ENTDECKEN | kreis-dueren.de

I. Genehmigung

Auf den Antrag vom 30.6.25 der REA GmbH Umweltinvest, Düren, zuletzt geändert am 19.5.2026, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der REA GmbH Umweltinvest, wird nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 2 Anhang 1, Nr. 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m erteilt.

Es handelt sich um eine Anlage des Herstellers Nordex mit einer Nennleistung von 7.000 kW, einer Nabenhöhe von 164 m, Rotordurchmesser 163 m und einer Gesamthöhe von 245,5 über GOK
Der genaue Standort ist in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Nr. WEA	Hürtgenwald Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM 32	WGS84 Grad/Min/Sek
03	Vossenack	12	7	Rechts 309249 Hoch 5618064	06° 17' 59,017" E 50° 40' 59,16" N

Die Übereinstimmung der im Antrag angegebenen UTM 32 Koordinaten mit den jeweils zugehörigen Koordinaten in Grad, Minuten, Sekunden wurde nicht überprüft. Maßgeblich für die Zustimmung der Luftfahrtbehörden sind hierbei die WGS 84 Koordinatenangaben in Grad, Minuten, Sekunden.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG¹

- die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW⁴,
- die luftrechtliche Zustimmungen nach § 14 Absatz 1 und § 18a LuftVG⁵,

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer II aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

II. Antragsunterlagen

Register lfd. Nr.	Antragsunterlagen
-	Inhaltsverzeichnis
1	Antragsformulare nach BImSchG
2	Projektbeschreibung
3	Karten
4	Angaben zu Abfällen sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
5	Bauvorlagen
6	Anlagenspezifische Unterlagen
7	Bauzeichnung
8	Abstandsflächen Baulasten
9	Hindernisangaben für die zivile und militärische Luftfahrt
10	Erschließungsmaßnahmen
11	Sicherheitseinrichtungen
12	Immissionsgutachten
13	Unterlagen zur Standsicherheit
14	Angaben zu Abschaltmechanismen und Zusatzausstattung
15	Angaben zum Anlagenrückbau
16	Artenschutzrechtliches Gutachten
17	Landschaftspflegerischer Begleitplan

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Fristen

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit dem Bau der Anlagen und innerhalb von zwei weiteren Jahren mit dem Betrieb der Anlagen begonnen worden ist.

Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden

2. Bedingungen

Mit dem Bau der Anlage darf erst begonnen werden, wenn die folgenden aufschiebenden Bedingungen Nr. 2.1 bis 2.3 erfüllt sind und dies der Genehmigungsbehörde nachgewiesen wurde. Als Baubeginn sind alle die Tätigkeiten zu verstehen, die direkt mit dem Bau der Anlage verknüpft sind. Vorbereitende reversible Tätigkeiten wie Abgrubbern der Flächen, Holzeinschalg auf Forstflächen oder Herrichtung der Zuwegung sind hiervon nicht eingeschlossen.

Zu Rückbaubürgschaft

- 2.1 Der Genehmigungsinhaber hat vor Baubeginn die gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 u. 3 BauGB⁷ erforderliche Rückbausicherung, in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaftserklärung einer deutschen Großbank oder Sparkasse, unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage nach §§ 770, 771 u. 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB⁸ in

Höhe von 207.864,-€

zu Gunsten der Kreisverwaltung Düren sicherzustellen. Die Genehmigung kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Bürgschaftserklärung zu Gunsten der Kreisverwaltung Düren abgegeben ist.

Zu Kompensationsmaßnahmen

- 2.2 Das ermittelte ökologische Defizit von

39.295 ÖP

ist mit Baubeginn der Anlage zu kompensieren.

Es sind Angaben zu Art und Ausgestaltung der Maßnahme, zum konkreten Standort und zum zeitlichen Rahmen zu machen. Vor Baubeginn muss für die Kompensationsmaßnahme eine rechtlich verbindliche und dauerhafte Absicherung (Grundbuch) nachgewiesen werden. Die Fläche ist für die Dauer des Eingriffs zu erhalten.

Wenn die Kompensation über ein Ökokonto erfolgt, ist der rechtskräftige Genehmigungsbescheid des Kreises Düren dem Kontoinhaber vorzulegen als Voraussetzung für die Ausbuchung der entsprechenden Ökopunkte.

- 2.3 Zum Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gemäß § 31 Abs. 4 und 5 des LNatSchG vor Baubeginn der Anlage ein Ersatzgeld zu zahlen.

Es wird ein Ersatzgeld in Höhe von

65.077,- €

festgesetzt.

Das Ersatzgeld ist an die Kreiskasse Düren unter Angabe des

Kassenzeichens

8066.00000522

4 Wochen vor Baubeginn der Anlage auf eines der Konten des Kreises Dürens zu überweisen.

Aufgrund einer neuen gesetzlichen Vorgabe zur Betrugsprävention bitte ich Sie bei Überweisungen an den **Kreis Düren** auch diesen Empfängeramen exakt in dieser Schreibweise zu verwenden.

Eine Kopie des Überweisungsbelegs ist der Genehmigungsbehörde unmittelbar nach der Überweisung vorzulegen.

3. Auflagen

3.1 Immissionsschutz

Der unter Nr. 3.1.1. -3.1.2 festgesetzten maximalen Schallleistungspegel, beinhalten die in der Schallprognose verwendeten Sicherheitszuschläge für die Unsicherheit der Vermessung und der Serienstreuung.

- 3.1.1. Die Windenergieanlage WEA 03 (DN 292) ist im Mode 0 so zu betreiben, dass während der Tagzeit, 6:00 Uhr – 22:00 Uhr, der Schallleistungspegel

$$L_{e,max} = 107,4 \text{ dB(A)} + 1,28 * \sqrt{(1,2 \text{ dB(A)}^2 + 0,5 \text{ dB(A)}^2)} = \mathbf{109,1 \text{ dB(A)}}$$

$L_{e,max,oktav}$

f (Hz)	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Lw dB(A)	90,3	97,9	100,0	101,2	103,0	103,7	98,1	83,7

107,4 dB (A): Schallleistungspegel laut Hersteller

1,2 dB(A): Unsicherheit Serienstreuung

0,5 dB(A): Unsicherheit der Typvermessung

nicht überschritten wird.

- 3.1.2. Die Windenergieanlage WEA 03 (DN 292) ist im Mode 4 so zu betreiben, dass während der Nachtzeit, 22:00 Uhr – 6:00 Uhr, der Schallleistungspegel

$$L_{e,max} = 105,8 \text{ dB(A)} + 1,28 * \sqrt{(1,2 \text{ dB(A)}^2 + 0,5 \text{ dB(A)}^2)} = \mathbf{107,5 \text{ dB(A)}}$$

$L_{e,max,oktav}$

f (Hz)	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Lw dB(A)	88,7	96,3	98,4	99,6	101,4	102,1	96,5	82,1

105,8 dB (A): Schallleistungspegel laut Hersteller

1,2 dB(A): Unsicherheit Serienstreuung

0,5 dB(A): Unsicherheit der Typvermessung

nicht überschritten wird.

Für den Betriebsmode 4 dieses Anlagentyps, liegt noch kein Vermessungsbericht vor. Der Nachtbetrieb darf erst nach Vorlage mind. eines Vermessungsbericht, der die der Prognose zugrunde liegende Schallleistung bestätigt, aufgenommen werden.

- 3.1.3 Abweichend von der Auflagen Nr. 3.1.2 darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in

einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels gem. Auflagen 3.1.2 liegt.

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine hörbare immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit aufweist.

Die beabsichtigte übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem Umweltamt des Kreises Düren – Untere Immissionsschutzbehörde – schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind zum Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen entsprechende Herstellerdatenblätter bzw. der entsprechende vollständige Typvermessungsbericht zum vorgesehenen Betriebsmodus vorzulegen. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch das Umweltamt des Kreises Düren - Untere Immissionsschutzbehörde – darf der Nachtbetrieb aufgenommen werden.

- 3.1.4 Für die Windenergieanlagen ist durch eine akustische FGW-konforme Emissionsmessung (siehe Technische Richtlinie für Windkraftanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte", Herausgeber: FGW, Fördergesellschaft für Windenergie e.V., Stresemannplatz 4, 24103 Kiel, in der aktuellen Fassung/Revision) eines anerkannten Sachverständigen nach § 29b BImSchG¹, der nachweislich Erfahrung mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen, dass die Emissionen der errichteten Anlagen die Vorgaben des dieser Genehmigung zu Grunde liegenden schalltechnischen Gutachtens einhält. Spätestens 14 Tage nach Inbetriebnahme ist dem Landrat des Kreises Düren, Umweltamt, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden.

Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, hierüber einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung dieses Berichtes der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Düren (Überwachungsbehörde) unverzüglich und unmittelbar zu übersenden. Für die Messungen dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin bzw. den Betreiber der Anlage tätig waren (z.B. für die Erstellung von Prognosen).

- 3.1.5 Auf die unter Nr. 3.1.4 aufgeführten Emissionsmessungen kann verzichtet werden, wenn dem Landrat des Kreises Düren, Umweltamt, vor Inbetriebnahme der Anlagen mindestens jeweils ein Messbericht zur FGW-konformen Typvermessung des entsprechenden Modes vorliegt, der die der Prognose zugrunde liegenden Herstellerangaben bestätigt.

In diesem Fall ist zudem vor der Inbetriebnahme der Anlagen eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlagen vergleichbar mit der von mindestens einem Vermessungsbericht zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation sind. Eine Abnahmemessung ist dann nicht erforderlich.

Ergibt die Messung einer Vergleichsanlage oder die Vermessung der Anlagen vor Ort, dass bei Einhaltung der Schallleistungspegel die festgesetzten Oktavspektren nicht eingehalten werden, ist durch eine Neuberechnung des Schallgutachters nachzuweisen, dass die tatsächlichen Bedingungen zu keiner anderen Beurteilung der relevanten Immissionsorte führt.

Abweichende Betriebsweisen (Modi) mit jeweils geringerer Schallleistung als in Nr. 3.1.1-3.1.2 festgesetzt, sind zulässig. Ein Nachweis nach Absatz 1 ist hierfür in gleicher Weise erforderlich.

- 3.1.6 Auf Verlangen des Landrates des Kreises Düren hat eine gutachterliche Überprüfung durch eine nach § 29 b BImSchG¹ bekannt gegebene Stelle zu erfolgen, um so zu überprüfen, ob die Vorgaben dieser Nebenbestimmung eingehalten werden.

Als hinreichende Indizien kommen z.B. das Vorliegen mehrerer Beschwerden über einen längeren Zeitraum und die eigene Feststellung von Geräuschen der WEA im Rahmen von Überprüfungen in Betracht.

Mit der Durchführung der Überprüfung darf keine Stelle beauftragt werden, die bereits im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen tätig geworden ist.

- 3.1.7 Der Messbericht muss der Richtlinie VDI 4220¹⁰ in Verbindung mit der Anlage 2 des Gem. RdErl.¹¹ entsprechen.

- 3.1.8 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind so zu betreiben, dass die von ihnen – auch in Verbindung mit den vorhandenen Windenergieanlagen – verursachten tatsächliche Beschattungsdauer an keinem Immissionsort folgende Immissionsrichtwerte überschreiten:

30 Stunden pro Kalenderjahr (rechnerisch mögliche) oder

8 Stunden pro Kalenderjahr (real)

und

30 Minuten pro Tag.

Dabei gelten für Abschalteinrichtungen die meteorologischen Parameter berücksichtigen, die realen Werte, bei Abschalteinrichtungen ohne Berücksichtigung der meteorologischen Parameter, die rechnerisch möglichen Werte.

- 3.1.9 Die Windenergieanlagen sind mit einem Abschaltmodul zu versehen, welches bei Schlagschattenwurf die verlässliche Abschaltung der Anlagen gewährleistet. Es muss durch geeignete Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die in der Nebenbestimmung 3.1.8 geforderten Richtwerte für alle relevanten Immissionsorte nicht überschritten werden. Ggfs. sind hierfür weitere Immissionsorte in die Programmierung aufzunehmen.

- 3.1.10 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist vom Hersteller eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, woraus ersichtlich ist, dass die Abschaltung bei Schattenwurf installiert und bezogen auf die Immissionsorte gesteuert wird und somit die Nebenbestimmung 3.1.8 eingehalten wird.

Die Fachunternehmererklärung muss vom Gutachter für Schattenwurf auf Übereinstimmung mit den im Gutachten der IEL GmbH, Nummer 5333-26-S2, ermittelten Schattenwurfzeiten geprüft und bestätigt werden.

Die Funktionsfähigkeit dieser Steuerung ist spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen.

3.2 Landschafts- und Naturschutz

VÖGEL

- 3.2.1 Zur Vermeidung eines Tötens von Einzelindividuen planungsrelevanter sowie weiterer europäischer (ubiquitärer) Brutvogelarten (hier: insbesondere bodenbrütende Feldvogelarten; Waldarten) ist die Baufeldfreimachung (auch Gehölzrodung) im Zuge der Errichtung von WEA außerhalb der Fortpflanzungszeiten der europäischen Vogelarten durchzuführen. Es ergibt sich ein Zeitfenster von September - bzw. für die Rodungen von Oktober - bis Ende Februar. Damit wird die Wahrscheinlichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Aufgabe und / oder das Vernichten von Bruten bei der Baufeldräumung bereits vorab ausgeschlossen.

Sollte nach der Freimachung der Grünlandflächen nicht unmittelbar die Nutzung der Flächen erfolgen, ist der Bereich durch regelmäßige Bodenbearbeitung (Grubbern) während der Brutzeit frei zu halten. Das Aufwachsen von Wildkräutern ist durch das regelmäßige Grubbern der Flächen zu unterbinden.

- 3.2.2 Ausnahmen von den unter 2.1 genannten Zeiträumen sind nur mit Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde und paralleler ökologischer Baubegleitung möglich. Werden aktive Bruten gefunden, sind diese abzuwarten.
- 3.2.3 Die Mastfußumgebung ist im Sinne windkraftsensibler Arten möglichst kleinflächig und unattraktiv zu gestalten. Die Entstehung von Brachflächen, die ein attraktives Nahrungshabitat für die Arten darstellen, ist zu vermeiden. Empfohlen wird eine landwirtschaftliche Nutzung (oder Schotterung im Mastfuß-Bereich) bis möglichst nah an den Mastfuß.

FLEDERMÄUSE

- 3.2.4 Um Beeinträchtigungen von nachtaktiven Vogelarten oder Fledermäusen zu vermeiden, sind grundsätzlich keine beleuchteten Nachtbaustellen einzurichten. Ausnahmen sind Betonierungsarbeiten der Fundamente, die nicht unterbrochen werden dürfen, sowie einzelne Montagetermine bei Verwendung des Großkrans in der Winterzeit.
- 3.2.5 Die Entnahme von Gehölzen ist möglichst außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen zwischen Anfang November und Ende Februar durchzuführen. Ausnahmen sind nur mit Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde möglich wenn zuvor ausgeschlossen werden kann, dass keine besetzten Quartiere vorhanden sind.
- 3.2.6 Sofern Rodungen von stärkeren Bäumen oder solchen mit Rindenspalten erforderlich werden, sind diese Gehölze vorsorglich von einer fachlich qualifizierten Person im Vorfeld auf Baumhöhlen und Quartiereignung zu untersuchen. Sollten als Fledermausquartier geeignete Höhlen, Risse oder Rindenspalten darin vorliegen, sind weitere Maßnahmen in Abstimmung mit der UNB im Kreis Düren erforderlich (Endoskopische Kontrolle, Prüfung auf Besatz, ggf. Einwegverschlüsse, ggf. Einrichten von Ersatzquartieren als CEF-Maßnahme im räumlichen Zusammenhang).
- 3.2.7 Für die Entnahme größerer Gehölze ist eine ökologische Begleitung einzusetzen. Diese ist der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld zu nennen.
- 3.2.8 Um lichtinduzierte Komplikationen (Anlocken von Fledermäusen) zu vermeiden, sind Bewegungsmelder im Eingangsbereich sehr eng auf den Nahbereich der Eingangstür auszurichten, so dass diese nur selektiv anspringen.
- 3.2.9 Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für WEA-empfindliche Fledermäuse an den geplanten WEA sind im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres die

Windenergieanlagen in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen in Gondelhöhe zugleich erfüllt sind:

- Temperaturen von $>10\text{ }^{\circ}\text{C}$
- Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$

Vor Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung zum Fledermausschutz funktionsfähig eingerichtet ist.

- 3.2.10 Auf Anfrage sind die Betriebsdaten als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA - Standard-Format) über den gesamten Abschaltzeitraum für jede WEA in digitaler Form (als Excel- oder csv-Datei, kein pdf) an die Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

Die Betriebsdaten sind so zu exportieren, dass die zu einer WEA gehörigen Daten nicht über mehrere Datenblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export dürfen die Daten vom Betreiber nicht mehr verändert werden.

Für jede WEA sollen nach dem Export folgende Angaben in einem Datenblatt enthalten sein:

- Zeitstempel mit Angabe der Zeitzone laut WEA-Hersteller (Bsp.: 2008-07-01 20:40 + 00:00 oder separate Angabe der Zeitzone bei Datenübermittlung)
- $\varnothing$ Windgeschwindigkeit (m/s), $\varnothing$ Gondelaußentemperatur ($^{\circ}\text{C}$), $\varnothing$ Rotationsgeschwindigkeit (U/min),
- ggf. zusätzlich $\varnothing$ Niederschlagsintensität (mm/min oder mm/h) und $\varnothing$ Leistung (kW)

Die alleinige Darstellung der An- und Abschaltzeitpunkte und -bedingungen genügen nicht (keine Abschaltprotokolle, wie z.B. von Northtec oder Fleximax ausgegeben)

Ohne die Abschaltung dürfen im vorgenannten Zeitraum die Anlagen nicht betrieben werden; hierunter ist auch der Probetrieb zu verstehen.

- 3.2.11 Nach Errichtung u. Inbetriebnahme der Anlage kann nach MULNV & LANUV (2017) ein akustisches Monitoring entsprechend den Empfehlungen von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2015, 2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Die Auswertung ist unter Anwendung des frei verfügbaren Datenbanktools "Renebat II und III für eine automatisierte Auswertung von Gondelmonitoringdaten" in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden, jeweils für den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. eines Jahres, zu erfassen. Die Grundeinstellung des Programms "Probat" ist mit einer Schlagopferzahl <1 zu betreiben.

- 3.2.12 Der UNB ist bis zum 31.12. des 1. Monitoring-Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Der Bericht muss hinsichtlich der Signifikanz von Kollisionsereignissen fachlich fundiert Auskunft geben sowie Maßnahmen aufzeigen, die eventuell erforderlich sind, um das Kollisionsrisiko auf ein vertretbares Maß zu reduzieren
- 3.2.13 Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Ziffer 2.9 festgelegten Abschaltbedingungen durch die Genehmigungsbehörde an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die WEA ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben.
- 3.2.14 Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres setzt die Genehmigungsbehörde auf Grundlage eines weiteren Gutachterberichtes die endgültigen Abschaltalgorithmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde fest.

3.3. Luftfahrtrecht

Zivile Luftfahrt

- 3.3.1 Die Windkraftanlage darf nur an dem nachfolgend genannten Standort mit der nachfolgend genannten Höhe errichtet werden.

Bez. Flur/Flurstück	Koordinaten (WGS 84)	Max. Höhe ü NHN
WEA 03 12/7	50° 40' 59,16"N 006° 17' 59,017"E	711,0 m

- 3.3.2 Die Windkraftanlage muss als Luftfahrthindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4) versehen werden.

Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot
- zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindesten 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden, grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Die Masten sind mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten (z.B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) versetzt angeordnet werden.

Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) können nur ergänzend zur Tagesmarkierung zum Einsatz kommen. Tagesfeuer müssen dann auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.

Nachtkennzeichnung:

Auf dem Dach der Maschinenhäuser sind Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls

müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Des Weiteren ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

BNK:

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist am Standort grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV erfüllt werden. Eine BNK ist verpflichtend mit einem Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV zu kombinieren.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windkraftanlagen können als Windkraftanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Der Verzicht auf die Befeuerung bestimmter Anlagen ist bei der Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Licht, das von LED ausgesendet wird, wird von sogenannten Nachtsichtbrillen (NVG) ausgefiltert, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden. Gemäß der VO (EU) Nr. 965/2012 kann und darf Nachtflugbetrieb mit NVG durchgeführt werden. Diese NVG kommen zurzeit sowohl bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Streitkräften und der Luftrettung regelmäßig zum Einsatz.

Die hier geplanten Windkraftanlagen sind, wenn sie ausschließlich mit LED-Feuern ohne einen Infrarot (IR) – Anteil ausgestattet werden, für Luftfahrzeugführer bei Flugbetrieb in der Dunkelheit und Verwendung von NVG schlichtweg nicht erkennbar. Somit würde von den hier geplanten Luftfahrt-hindernissen eine ernste Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und auch für die Allgemeinheit ausgehen.

Um dieser Gefährdung zu begegnen, verfüge ich hiermit auf Grundlage des § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und Nr. 8.2 der AVV, dass bei Einsatz von LED-Feuern auf dem Maschinenhaus zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden müssen. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Alternativ zu IR-Feuern kann auch eine Befuerung konventioneller Bauart gewählt werden, da diese einen IR-Anteil emittieren, der von NVG detektiert werden kann.

Sofern Infrarotfeuer gemäß Anhang 3 der AVV noch nicht verfügbar sind, sind Feuer unter Beachtung der folgenden Anforderungen zu verwenden:

- a) ein Helligkeitswert des IR-Anteils von 25mW/SR
- b) eine emittierte Wellenlänge im Bereich von 850nm
- c) eine Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute
- d) eine dem Feuer W rot oder Feuer W rot ES entsprechende Blinkdauer – Taktfolge: 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel.

Entsprechende LED-Feuer mit IR-Anteil sind auf dem Markt verfügbar und verfügen teilweise über identische Einbaumaße wie LED-Feuer ohne IR-Anteil. Die LED-Hindernisfeuer mit IR-Anteil beinhalten in der Regel die technische Möglichkeit, den IR-Anteil zu dimmen und an weitere äußere Gegebenheiten anzupassen. Preislich liegen die LED-Feuer mit IR-Anteil auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne IR-Anteil.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen sind unverzüglich zu beheben!

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Ein Ersatzstromversorgungskonzept muss vorgelegt werden, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe findet keine Anwendung auf die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

- 3.3.3 Die in den Auflagen erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer/Infrarotfeuer) zu versehen. Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die beantragte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.
- 3.3.4 Das Datum des Baubeginns der Anlagen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin anzuzeigen.
- 3.3.5 Da die Windkraftanlagen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind diese spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Meldung der endgültigen Veröffentlichungsdaten umfasst die folgenden Details:
- a) Aktenzeichen der Luftfahrtbehörde (26.21.01-31 75546/2025 NW-12685-a)
 - b) Name des Standortes (Stadt, Gemarkung, Flur, Flurstück)
 - c) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS Empfänger gemessen)]
 - d) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem DHHN 92]
 - e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f) Art der Kennzeichnung [Beschreibung Tages- und Nachtkennzeichnung]
- 3.3.6 Spätestens mit der vorgenannten Anzeige hat der Bauherr, der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26 einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu nennen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung (Befeuerung) meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
- 3.3.7 Vor der Inbetriebnahme eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Erfüllung aller Anforderungen gemäß Anhang 6 AVV¹⁸ nachzuweisen. Hierzu sind folgende Dokumente zu übermitteln:
- Nachweis der Baumusterprüfung des eingesetzten Systems
 - Nachweis, dass der Hersteller des BNK-Systems ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führt
 - Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nr. 2 AVV¹⁸
 - Nachweis über den Einbau und Betrieb eines Infrarotfeuers gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 AVV¹⁸
 - Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Erfassung von Luftfahrzeugen
- 3.3.8 Nach Fertigstellung der Anlage ist die Herstellung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Sinne der o.a. Nebenbestimmungen durch Übermittlung der entsprechenden Prüfprotokolle an die Luftfahrtbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26) nachzuweisen. Sofern nicht bereits im Rahmen der vorherigen Auflage erfolgt, ist bei der Nutzung von LED-Feuern der Einbau und Betrieb von Infrarotfeuern nachzuweisen.

Militärische Luftfahrt

- 3.3.9 Die Windenergieanlagen WEA 03 muss mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.
- 3.3.10 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.
- 3.3.11 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
- 3.3.12 Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlage die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Abschalteinrichtung oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
- 3.3.13 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
- 3.3.14 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
- 3.3.15 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter **Angabe des Zeichens III-0942-26-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.
- 3.3.16 Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
- 3.3.17 Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.
- 3.3.18 Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlage WEA 03 und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem WEA-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.

- 3.3.19 Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist.

3.4 Eiswurf

- 3.4.1. Die Anlage ist mit einem Rotorblattvereisungsüberwachungssystem auszustatten und zu betreiben. Dieses hat einen Eisansatz frühzeitig zu detektieren und die Anlage selbstständig stillzusetzen oder in den Trudelbetrieb zu nehmen, so dass es zu keinem Eisabwurf in der Bewegung kommen kann. Der Betrieb darf erst wieder nach eindeutiger Eisfreiheit der Rotorblätter erfolgen.
- 3.4.2 Bei Ausfall des Eiserkennungssystems ist die Anlage in der eisgefährdeten Zeit automatisch auszuschalten
- 3.4.3 Vorgaben aus der Zulassung des Eisdetektionssystems sind umzusetzen.
- 3.4.4 Im Umkreis von mindestens 300 m um den Fuß der Anlagen ist auf den öffentlich zugänglichen Verkehrs- und Feldwegen durch Schilder vor möglichem Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb von den Windanlagen zu warnen.
- 3.4.5 Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme ist die ordnungsgemäße Programmierung, sowie der ordnungsgemäße Betrieb der Rotorblattvereisungsüberwachung durch einen Fachbetrieb gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen. Ein Betrieb in der eiswurfgefährdeten Zeit ohne Nachweis ist nicht zulässig.

3.5 Baurecht und Brandschutz

- 3.5.1 Nach § 53 BauO NRW hat der Bauherr die Pflicht vor Baubeginn eine qualifizierte Bauleiterin oder einen qualifizierten Bauleiter gemäß § 56 BauO NRW zu benennen, die/der über eine ausreichende Sachkunde und Erfahrung verfügt.
- 3.5.2 Das Brandschutzkonzept BSK303225/162-01 des Sachverständigen Dipl.-Ing. Sebastian Weißenborn vom 26.06.2025 ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten
- 3.5.3 Der zuständigen Kreisleitstelle in Kreuzau-Stockheim ist eine Karte mit UTM-Gitter, in der Standort und Anlagennummer der WEA eingetragen sind sowie die aktuellen Kontaktdaten des Betreibers zu übergeben.
- 3.5.4 Die örtliche Feuerwehr ist durch den Betreiber der WEA vor Inbetriebnahme in die einsatzrelevanten Besonderheiten der Anlagen einzuweisen. Unterlagen zur Erstellung eines objektbezogenen Einsatzplanes oder von Lehrunterlagen sind der Feuerwehr durch den Betreiber zur Verfügung zu stellen.

3.6 Wasserecht

- 3.6.1 Im Rahmen der Erschließung für den Bau und die Wartung der Anlage darf keine Beeinträchtigung der Gewässer und deren Uferrandstreifen stattfinden.

3.7 **Sonstige Nebenbestimmungen**

- 3.7.1 Der Baubeginn der Anlagen ist mindestens 30 Tage vorher der Kreisverwaltung Düren, Umweltamt schriftlich anzuzeigen.
- 3.7.2 Nach Fertigstellung der Gesamtanlage sind die Anlagen jeweils hinsichtlich der Standortkoordinaten und der Gesamthöhe durch einen amtlich bestellten Vermesser einzumessen und das Vermesungsergebnis dem Umweltamt der Kreisverwaltung Düren innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Einmessung vorzulegen
- 3.7.3 Die Inbetriebnahme der Anlagen ist mindestens 14 Tage vorher der Kreisverwaltung Düren, Umweltamt schriftlich anzuzeigen.
- 3.7.4 Die Windanlage ist im Bereich des Eingangs mit einem wetterbeständigen Schild oder vergleichbarer Kennzeichnung zu versehen (mindestens 30 x 30 cm) auf dem mindestens die folgende Nummer (DN ...) und die jeweiligen UTM Standortkoordinaten enthalten sind:

Nr. WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM 32	Nummer
03	Vossenack	12	7	Rechts 309.249 Hoch 5.618.064	DN 292

- 3.7.5 Innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme ist der der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Düren die Konformitätserklärung nach der Maschinenrichtlinie RL 2006/42/EG vorzulegen.

4. **Hinweise:**

- 4.1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung jeweils geltenden Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.
- 4.2 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG¹ nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 4.3 Der Bauherr ist für die Einhaltung der BaustellV, nachzulesen im Bundesgesetzblatt I, Seite 1238, verantwortlich und damit, neben den beauftragten Unternehmen, auch für den Arbeitsschutz auf seiner Baustelle.
Der Bezirksregierung Köln ist zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übersenden, wenn für das Vorhaben mehr als 30 Arbeitstage benötigt werden und dabei mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder ein Arbeitsumfang von mehr als 500 Personentagen erreicht wird.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist bereits während der Ausführungsplanung des Projektes einzubinden.

Zusätzlich ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen, wenn

- Beschäftigte mehrere Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist oder
- Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten gemäß Anhang 2 der BauStellV ausgeführt werden müssen.

- 4.4 Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Verlegung der späteren Kabeltrasse zum Netzan-schluss um einen Eingriff nach § 15 Abs. BNatSchG handeln kann. Entsprechend ist bei der unteren Naturschutzbehörde ein Antrag auf Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG zu stellen.
- 4.6 Es darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Arten-schutz verstoßen werden, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter ande-rem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fort-pflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.
- 4.7 Durch die Feuerwehr kann nicht jederzeit und für jedes Einsatzszenario eine ausreichende Lösch-wasserversorgung durch Tanklöschfahrzeuge gewährleistet werden. Der Betreiber ist daher darauf hinzu-weisen, dass aufgrund der nicht ausreichenden Löschwasserversorgung evtl. kein wirksamer Löschangriff möglich ist.

IV. **Begründung**

1. **Vorhabenbeschreibung**

Mit Antragsdatum vom 30.6.2025 reichte die REA GmbH Umweltinvest, Düren, einen Genehmigungs-antrag zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen (WEA 02 und WEA 03) in der Gemeinde Hürtgenwald ein. Aufgrund wasserrechtlicher Bedenken gegen den Standort der WEA 03, beantragte der Antragsteller mit Schreiben vom 2.2.26 die Bearbeitung für die WEA03 bis zur Klärung der was-serrechtlichen Belange zurück zu stellen und den Antrag zu teilen.

Mit Antragsdatum vom 19.5.2026 wurden für die WEA 3 geänderte Unterlagen eingereicht

Es wird hiermit die WEA 03 mit folgenden Daten genehmigt:

1 WEA vom Typ Nordex N 163/6.x

Nennleistung 7000 kW

Rotordurchmesser 163 m

Nabenhöhe 164 m

Gesamthöhe 245,5 m

Ausstattung:

Zusatzausstattung mit Serrations

Zusatzmodul Eisansatzerkennung

Zusatzmodul Schattenwurfüberwachung

Tageskennzeichnung und Nachtbefeuerung

Die erzeugte elektrische Energie wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV² und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie gutachterliche Stellungnahmen zu folgenden Themen:

- Artenschutzgutachten
- Landschaftspflegerischen Begleitplan
- Schallimmissionsprognose
- Schattenwurfprognose

- Turbulenzgutachten

Die WEA befindet sich innerhalb einer mit der 20. Änderung des FNP der Gemeinde Hürtgenwald ausgewiesenen Windvorrangzone.

2. Genehmigungsverfahren

Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 50 m sind in der 4. BImSchV³ im Anhang 1 unter der Ziffer 1.6.2 aufgeführt und unterliegen somit der Genehmigungspflicht nach §4 BImSchG. Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach §19 des BImSchG und nach der 9. BImSchV durchgeführt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren sowie nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen, Formblätter und gutachterliche Stellungnahmen.

Nach Eingang des Antrages und Prüfung der Vollständigkeit erfolgte die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben betroffen sind.

Folgende Behörden wurden im Verfahren des Antrags vom 30.6.25 für die WEA 02 und 03 beteiligt:

- Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Bürgermeister der Gemeinde Hürtgenwald
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 (Luftfahrtbehörde)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bauordnungsamt der Kreisverwaltung Düren
- Straßen NRW
- Städteregion Aachen
- Gemeinde Simmerath
- Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH - WAG

Die erneute Beteiligung nach der mit Datum vom 19.5.26 beantragten Standortverschiebung der WEA 03, beschränkte sich auf die von der Verschiebung potentiell betroffenen Stellen, hier die für das LuftVG zuständige Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26, und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

Von den genannten Behörden und Stellen äußerte keine in ihrer abschließenden Stellungnahme Bedenken gegen das Vorhaben. Soweit Nebenbestimmungen oder Hinweise vorgeschlagen wurden, wurden sie in den Genehmigungsbescheid übernommen. Enthielten die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen Forderungen, die konkret in Gesetzen oder Verordnungen wiedergegeben sind, sind sie als Nebenbestimmungen nicht übernommen worden.

Mit Schreiben vom 20.8.25 hatte die Gemeinde Hürtgenwald das Einvernehmen nach §36 BauGB erteilt.

Da zum Zeitpunkt der Antragstellung das Bauleitplanverfahren der Gemeinde Hürtgenwald zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraft kleine Ringstraße, Raffelsbrand“ noch nicht abgeschlossen war, der §6 WindBG daher zu diesem Zeitpunkt nicht angewendet werden konnte, wurde mit Zustimmung des Antragstellers das Verfahren zurückgestellt bis die 20. Änderung des FNP Rechtskraft hatte.

2.1 Genehmigungsvoraussetzung

Nach §§ 4 und 19 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden
und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ermessens- und Abwägungsspielräume verbleiben der Behörde nicht.

Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung mit den in den Bedingungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgesehenen Einschränkungen zu erteilen.

2.2 UVP-Pflicht

Windenergieanlagen sind unter der Bezeichnung "Windfarm" auch in Ziffer 1.6 der Anlage 1 zum UVPG⁹ aufgeführt. Für Windfarmen von 3 bis weniger als 6 Anlagen ist eine standortbezogene und für 6 bis weniger als 20 Anlagen ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Ab 20 Anlagen besteht eine generelle Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die WEA befindet sich innerhalb einer mit der 20. Änderung des FNP der Gemeinde Hürtgenwald ausgewiesenen Windvorrangzone. Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz BauGB durchgeführt.

Gemäß § 6 des WindBG- Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022, ist daher im Genehmigungsverfahren abweichend von den v.g. Regelungen des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2.3 Verfahrensfragen

In dem § 6 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen des § 5 und der nach § 7 erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages mit den zugehörigen Antragsunterlagen ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden können und auch die anderen Kriterien des § 6 BImSchG erfüllt werden.

2.4 Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragten Anlagen vorliegen.

Damit ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem

Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die mit dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht nicht mehr tolerierbaren Besorgnispotential behaftet sind.

Im Einzelnen wurde das Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung mit folgenden Vorschriften überprüft:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
- Vorschriften zum Arbeitsschutz
- Vorschriften zum Abfallrecht
- Vorschriften zum Bau- und Planungsrecht
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Brand- und Explosionsschutz
- Luftverkehrsrecht (zivil und militärisch)
- Naturschutzrecht
- Wasserrecht

2.4.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Auswirkungen auf den Menschen können von Windenergieanlagen, nur durch Schall- und Lichtemissionen verursacht werden.

Anlagenbezogene Geräusche

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG und Verwaltungsvorschriften (TA Lärm¹³, Windenergieerlass¹⁴) in vollem Umfang entsprochen wird.

Dies folgt aus der den Antragsunterlagen unter Register 12 beigefügten Immissionsprognose der IEL GmbH, Aurich, vom 17. März 2026, Bericht Nr: 5333-26-L2, die die beantragte Windenergieanlage und Vorbelastungen vollumfänglich berücksichtigt. Die Prognose wird auf eine schalltechnische Berechnung unter Berücksichtigung der LAI-Hinweise und des Interimsverfahren gestützt.

Die Berechnungen sind plausibel und nachvollziehbar. Die Berechnungen belegen, dass unter Berücksichtigung des unter Nebenbestimmung 3.1.1-3.1.2 festgesetzten Schallleistungspegel, die als Stand der Technik eingeführten Richtwerte der TA-Lärm an den betrachteten Immissionsorten auch in der Nacht eingehalten werden.

Schattenwurf

Grundlage für die Beurteilung der Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit der Schattenwurfdauer ist das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen Az.: 7 A 2140/00 vom 18.11.2002, welches auch Eingang in den Windenergieerlass²⁴ gefunden hat. Danach ist eine Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr bei einer worst-case-Betrachtung (entspricht einer realen Beschattungsdauer von 8 Stunden im Jahr) und eine tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten hinnehmbar.

Zur Nachweisführung wurde eine Schattenwurfprognose, Bericht Nr: 5333-26-S2, vom 18. März 2026, durch die IEL GmbH, Aurich, Register 12 der Antragsunterlagen, erstellt.

Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass über eine Programmierung der Anlagen der Schattenschlag auf den zulässigen Rahmen reduziert werden muss. Dies ist in den Auflagen 3.1.8-3.1.10 berücksichtigt worden.

2.4.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan ist.

Das ergibt sich schon daraus, dass die Antragstellerin entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses und der TA Lärm die Emissionsgrenzwerte einhält.

2.4.3 Belange der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung

Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass durch den Betrieb der Anlage gegen die im § 5 Abs. 1 Nr. 3 festgelegte Grundpflicht verstoßen wird.

2.4.4 Belange des Arbeitsschutzes

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Überprüfungen steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde fest, dass die Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs.1 Nr. 2 BImSchG) sichergestellt ist.

Die diesbezügliche Überprüfung durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 55 hat ergeben, dass alle Arbeitsschutzvorschriften beachtet werden, die öffentlich-rechtlicher Natur sind und gegen die Erteilung der Genehmigung zum Betrieb der Anlage keine Bedenken bestehen.

2.4.5 Belange des Landschafts-, Arten- und Naturschutzes

Der Standort der geplanten Windenergieanlagen (WEA) bei Raffelsbrand liegt zwischen dem Rote-Kauls-Weg und der Landesstraße L 24 innerhalb einer kleinflächigen Schlagflur und befindet sich im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Hürtgenwald innerhalb einer Windkonzentrationszone (20. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windkraft kleine Ringstraße, Raffelsbrand").

Im Antrag zu Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage der REA GmbH Umweltinvest wurden die Belange von Natur und Landschaft im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Stand: 20.04.2026) bearbeitet und den Antragsunterlagen beigelegt. Ebenso wurde eine artenschutzrechtliche Begutachtung durch eine ASP I und eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) durchgeführt. Beide Gutachten (mit Datum vom 23.01.2025 bzw. 22.01.2026) wurden durch das Büro raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR erarbeitet.

Die Belange von Natur und Landschaft wurden demnach ordnungsgemäß ermittelt und bewertet. Die Maßgaben aus den Gutachten zur Berücksichtigung der betroffenen Belange wurden bei der Planung berücksichtigt bzw. sind in der Genehmigung durch Bedingungen und Auflagen festgeschrieben worden.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Ziffer 2.2-7 "Hochfläche im Bereich Raffelsbrand-Vossenack" des Landschaftsplanes 7 "Hürtgenwald". Im Landschaftsschutzgebiet ist es u.a. verboten bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) zu errichten oder deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern. Zur Errichtung der WEA ist daher eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. Da im Flächennutzungsplanänderungsverfahren von der Unteren Naturschutzbehörde nicht vom Widerspruchsrecht nach § 20 Abs. 4 LNatSchG Gebrauch gemacht wurde, bestehen gegen die Erteilung der Befreiung von den betroffenen Festsetzungen des Landschaftsplanes keine Bedenken. Die Genehmigung nach BImSchG schließt diese behördliche Entscheidung (Befreiung) daher mit ein.

Die Baumaßnahme inkl. der Zuwegung stellt im Sinne des § 14 BNatSchG einen Eingriff dar. Im Rahmen der angewandten Eingriffsregelung (Bewertungsverfahren LANUK 2021) wurde für die Anlage ein ökologisches Defizit von 39.295 ökologischen Einheiten ermittelt. Das Defizit ist nachvollziehbar und rechnerisch korrekt und zum Baubeginn der zuerst zu errichtenden Anlage durch eine geeignete Maßnahme auszugleichen. Als Waldausgleich muss eine Fläche von ca. 3.500 qm ausgeglichen werden.

Zum Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist, gemäß § 31 Abs. 4 und 5 des Landesnaturschutzgesetzes NW (LNatSchG), i.V. mit dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung, im Zuge der „Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen in NRW“ ein Ersatzgeld zu zahlen. Das Ersatzgeld wird im landschaftspflegerischen Begleitplan mit einer Höhe von 65.077,- € korrekt ermittelt und als Bedingung festgesetzt. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG ist das Ersatzgeld in Höhe von 65.077,- Euro zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. Die Maßnahmen sollen möglichst in räumlicher Nähe zum Ort des Eingriffs umgesetzt werden.

Die Prüfung der naturschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt nach § 6 WindBG, da der Genehmigungsantrag bei der Immissionsschutzbehörde fristgerecht am 30.06.2025 gestellt wurde. Im Rahmen des Umweltberichts zur 20. Flächennutzungsplanänderung wurde festgestellt, dass „die mit Tieren verbundenen Belange in die Umweltprüfung eingestellt [wurden]“. Es wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I durchgeführt. Die vertiefende Untersuchung kann mangels eines abschließenden Anlagenkonzepts erst auf der Genehmigungsebene erfolgen.“ Der Antragsteller hat daher die genannte vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) vorgelegt.

Im Ergebnis der ASP I war festzustellen, dass mit Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorch drei WEA-empfindliche Vogelarten verbleiben, für die eine betriebsbedingte Beeinträchtigung (Kollisionsrisiko bzw. Meideverhalten) nicht ausgeschlossen werden kann. Bau-/anlagebedingt können, insbesondere in Abhängigkeit von ggf. erforderlichen Gehölzentnahmen 13 weitere planungsrelevante Vogelarten potenziell betroffen sein. Für mindestens sechs WEA-empfindliche Fledermausarten ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht auszuschließen und zu vermeiden. Weiterhin kann es bei erforderlichen Gehölzentnahmen mit Quartierangebot potenziell zu einem Quartierverlust für Fledermäuse kommen oder gar zur Tötung dort einsitzender Tiere.

Die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen bezüglich einer betriebsbedingten Betroffenheit von Fledermäusen kann durch ein umfassendes Abschaltscenario nach Leitfaden und aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand erfolgen (optional: zweijähriges Gondelmonitoring und darauf basierend Berechnung eines standortspezifischen Abschaltalgorithmus). Eine gesonderte Erfassung der Fledermausaktivitäten ist auf dieser Grundlage nicht erforderlich.

Es wurden im Rahmen der Brut- und Greifvogelkartierungen der ASP II, einschließlich einer Horstkartierung, keine WEA-empfindlichen Arten mit Brutvogelstatus innerhalb ihrer artspezifischen Nah- und zentralen Prüfbereiche nachgewiesen. Für den Rotmilan als einzige im Rahmen der Kartierungen als Nahrungsgast nachgewiesene WEA-empfindliche Vogelart kann eine Betroffenheit i.S. eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos bzw. der Beeinträchtigung von Lebensstätten oder essenzieller Habitate gemäß § 44 (1) und § 45b BNatSchG ausgeschlossen werden, da keine Brutplätze oder essenzielle Flugrouten und Nahrungshabitate im artspezifischen Nah- und zentralen Prüfbereich vorliegen.

Im 500 m-Radius um die Planstandorte wurden weitere planungsrelevante sowie ubiquitäre Vogelarten erfasst, für die unter Beachtung vorzusehender Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte gemäß § 44 (1) und (5) BNatSchG zu erwarten sind.

Für alle Fledermausarten, insbesondere für die kollisionsgefährdeten Arten, kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG durch geregelte Abschaltungen in Gefährdungszeiträumen sowie durch Prüfung auf im Rodungsbereich ggf. vorliegenden Quartieren in Verbindung mit weiteren Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Demnach kann eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den Betrieb der Anlagen ausgeschlossen werden.

Als Vermeidungsmaßnahmen für sonstige planungsrelevante Arten sind eine Bauzeitenregelung bei der Baufeldräumung, eine Prüfung von für eine Rodung vorgesehenen Gehölze auf Baumhöhlen (ggf. gefolgt von weiteren Maßnahmen), eine Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich, die Einschränkung der automatisierten Beleuchtung sowie eine Fledermausabschaltung vorzusehen.

Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen dauerhaft ihre Funktionen erfüllen können. Hierzu sei auf die Bedingungen und Auflagen in der Genehmigung verwiesen.

2.4.6 Belange des Gewässerschutzes

Beim Betrieb der Windkraftanlage entstehen keine Abwässer, Niederschlagswasser versickert an Ort und Stelle.

2.4.7 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlage werden nach dem Ergebnis der Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Das gilt insbesondere für die Vorschriften des Baurechts, des Planungsrechts, des Brandschutzes, des Luftverkehrsrechts und des Denkmalrechts.

2.4.8 Betriebliche Nachsorgepflicht

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin der betrieblichen Nachsorgepflicht (§ 5 Abs. 3 BImSchG) nachkommen wird.

Nach einer Betriebseinstellung wird die Anlage demontiert und das Fundament aus dem Boden entfernt.

Die gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 u. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche Rückbausicherung, in Form einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaftserklärung, wurde unter Nr. 2.2, Bedingungen, festgesetzt.

Laut Windenergieerlass NRW vom 8. Mai 2018, Nr 5.2.2.4 Rückbauverpflichtung, ist von der Bauherrin oder vom Bauherrn Sicherheitsleistung, die (in der Regel durch Bankbürgschaft) zugunsten der Genehmigungsbehörde oder der Bauaufsichtsbehörde zu bestellen ist, zu fordern. Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der Windenergieanlage einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken.

Grundlage für die Ermittlung der Sicherheitsleistung, ist die unter Register 15 beigefügte Kostenschätzung. Die dort aufgeführten Erlöse durch Recycling können nicht mindernd angesetzt werden.

V. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragssteller. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem separaten Bescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zu gerechnet

Düren, den 5. August 2026
Im Auftrag

(Ralf Kreischer)

Angewandte Rechtsvorschriften jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung

- 1 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S.1274)
- 2 Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001)
- 3 Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S.1440)
- 4 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – BauO NRW vom 21. Juli 2018 (GV.NRW.S.421)
- 5 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl.I.S.698)
- 6 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW vom 21.07.2000 (GV.NRW.S.934)
- 7 Baugesetzbuch – BauGB vom 03.November 2017 (BGBl.I.S.3634)
- 8 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB vom 02. Januar 2002 (BGBl.I.Nr.2.S.42)
- 9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94)
- 10 VDI 4220 "Qualitätssicherung – Anforderungen an Stellen für die Ermittlung luftverunreinigender Stoffe an stationären Quellen und in der Außenluft" vom April 2011
- 11 gemeinsamer Runderlass "Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen" vom 20.05.2003 (MBL. NRW. S. 924 / S.MBL. NRW 7130)
- 12 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl.I.S.2542)
- 13 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998 (BGBl. I S.721)
- 14 Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass – vom 08.05.2018 (MBL. NRW. S.258)
- 15 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686)
- 16 Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S.3803).
- 17 Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein Westfalen - BauGB AG NRW vom 03.02.2015 (GV.NRW. S.211 /SGV. NRW. 232)
- 18 Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- 19 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – Denkmalschutzgesetz – DSchG vom 11.03.1980 (GV.NRW.S.226)
- 21 Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windanlagen in NRW" in der Fassung der 1. Änderung vom 10.11.2017
- 22 Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über Erhaltung der wildlebenden Vogelarten